

Allgemeine Stromlieferbedingungen der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS) für den FLEX Ökostrom

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EVIS. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 25.000 kWh. Der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebgesetzes, welches fünfzehnminütig Messwerte liefert.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

Im Kundenportal können Verträge nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages bei der EVIS ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchläuft und den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ angeklickt hat. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält der Kunde von der EVIS eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der EVIS bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Eingangsbestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der EVIS eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der EVIS gespeichert. Im Rahmen des Bestellprozesses erhält der Kunde über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im Rahmen der Bestellung als Download speicherbar.

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die EVIS dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung mit der Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen der EVIS wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet.

2.2 Die EVIS wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt aber davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess) erfolgt sind. Falls der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, wird der nächstmögliche Termin bestimmt, in der Regel ist dies der Erste des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Die EVIS ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt.

2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und EVIS bei Änderungen unverzüglich zu informieren.

3. Besonderheiten Online-Stromvertrag

3.1 Der Online-Stromvertrag ist nur in Verbindung mit der ausschließlichen Nutzung des Kundenportals möglich. Die Registrierung kann der Kunde über www.evis.de/registrierung unter Eingabe seiner Kontaktdaten vornehmen.

3.2 Sämtliche Datenänderungen sind vom Nutzer über das Kundenportal zu tätigen. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung von Zählerständen. Die Aufforderung durch die EVIS zur Ablesung des Zählers an den Nutzer erfolgt per E-Mail. Der Nutzer ist verpflichtet, dass seine Daten im Kundenportal zutreffend und auf dem aktuellen Stand sind. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notalfallnummer des Netzbetreibers gemeldet werden.

3.3 Beim Online-Stromvertrag entfällt die Rechnung in Papierform. Alle Rechnungen sind über das Kundenportal abrufbar. Eine Benachrichtigung erfolgt per E-Mail. Der Nutzer ist verpflichtet, die Rechnungen zu prüfen und Reklamationen unverzüglich elektronisch zu übermitteln. Auf Wunsch ist eine kostenpflichtige Zusendung der Papierrechnung und Kopien in Höhe von 6,00 Euro/Rechnung (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) möglich.

4. Strompreis und Preisanpassung

4.1 Der Gesamtpreis enthält den Arbeitspreis und den Grundpreis. Der Arbeitspreis setzt sich wiederum aus Verbrauchspreis und tageszeitvariablem Börsenpreis zusammen. Grundpreis und Verbrauchspreis enthalten derzeit die Kosten der EVIS für Vertrieb und Service, die Beschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgleichsenergie, Mehr-Minderungen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister), die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, Konzessionsabgaben, KWKU-G-umlage, Stromsteuer, Offshore-Netzumlage sowie den Aufschlag für besondere Netznutzung. Alle Umlagen, Entgelte, Steuern und Abgaben richten sich nach den aktuell gültigen staatlichen Vorgaben. Bei wegfallenden oder hinzukommenden Umlagen, Entgelt, Steuern und Abgaben werden diese ab ihrer Gültigkeit berücksichtigt.

4.2 Der tagesvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten mit Ausnahme der in der vorstehenden Ziffer 4.1 genannten Beschaffungsnebenkosten. Für den tagesvariablen Börsenpreis werden für die tatsächliche Liefermenge je Viertelstunde die viertelstündlichen Börsenpreise der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an der EPEX Spot SE (DE Phelix) eingesetzt. Der Börsenpreis wird auf fünf Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Sollte die EPEX keinen MCP mehr ermitteln oder veröffentlichen, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Die jeweils gültigen Viertelstunden Börsenpreise können Sie in Ihrem Kundenportal einsehen. Für den Fall, dass dem Kunden der tagesvariable Börsenpreis insbesondere auf Grund einer fehlerhaften Veröffentlichung durch die EPEX Spot SE falsch angezeigt wird, ist die EVIS dennoch berechtigt, den tatsächlich geltenden tagesvariablen Börsenpreis abzurechnen.

4.3 Abweichend zu 4.2 wird im ersten Kalendermonat nach Beginn des Vertrages ein jeweils im Bestellprozess vereinbarter Arbeitspreis abgerechnet. Für diesen gelten die in Punkt 4.1 und 4.4 aufgezählten Preisbestandteile. Der unter Punkt 4.2 beschriebene Preisfindungsmechanismus gilt ab dem darauffolgenden Kalendermonat.

4.4 Die Preise mit Ausnahme des tagesvariablen Börsenpreises versteht sich einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.5 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die EVIS ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.6 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die EVIS den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile Grundpreis und Vertriebskosten (nicht tageszeitvariabler Börsenpreis) und nach 4.5 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die EVIS hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensteigerungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EVIS, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.5 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EVIS wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.7 Vorstehende Ziffer 4.6 gilt ausschließlich für Änderungen des Grundpreises und des Verbrauchspreises als Teil des Arbeitspreises und nicht für den tageszeitvariablen Börsenpreis als weiteren Teil des Arbeitspreises. Der tageszeitvariable Börsenpreis wird täglich entsprechend Ziffer 4.2 dieses Vertrags für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben.

4.8 Anpassungen der in Rechnung gestellten kalkulatorischen Vertriebskosten gem. Ziffer 4.5 und 4.6 sind nur zum Monatsersten möglich. Die EVIS wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preispassungsmittteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicher Weise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preispassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter www.evis.de einsehbar.

4.9 Im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.5 oder 4.6 dieses Vertrags hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber EVIS zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der EVIS in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

4.10 Informationen über den jeweils aktuellen Preis kann der Kunde im Kundenportal abrufen.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit der EVIS bereits ein Stromliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit der EVIS.

6. Umzug und Lieferantenwechsel

Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die EVIS dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

7. Haftung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die EVIS von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVIS an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung für die EVIS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugezogen werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVIS beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die EVIS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EVIS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Zahlungsweise und Abrechnung

Der Stromverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Der Kunde erhält monatlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs. Die Rechnung wird im Kundenportal zum Abbruch zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bekommt der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail. Der Abrechnungspreis berechnet sich aus der verbrauchten Menge (kWh) multipliziert mit dem gewichteten Arbeitspreis sowie dem vereinbarten Grundpreis. Die Zahlung kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mind. fünf Tage vor Bankinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 84,00 Euro fällig. Für eine Wiederanbahnung der Stromlieferung werden 84,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die EVIS übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung. Der vom Messstellenbetreiber durchzuführende Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung. Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt. Bestandteil dieses Vertrages ist das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbe-

triebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

10. Bonität

Zur Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EVIS nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die EVIS bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über das Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0228 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise max. 42 Ct./ Min.), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Die EVIS ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

12. Sonstiges

Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen des Kundenportals.

12.1 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der EVIS nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Stromkennzeichnung

Erstkennzeichnung der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH, Weserstr. 4 84453 Mühldorf a. Inn. Mangels Stromliefertätigkeit im Vorjahr ist eine Stromkennzeichnung nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2025, nicht möglich.

Stromlieferung EVIS (Prognose)

Ökostrom für Privatkunden: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 50,9 %, sonstige Erneuerbare Energien: 49,1 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 0 g/kWh

Gesamt-Strommix: sonstige Erneuerbare Energien: 76,2 %, Kohle: 14,6 %, sonstige fossile Energieträger: 0,7 %, Erdgas: 8,5 %, Kernkraft: 0 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 185 g/kWh

Bundesdeutscher Strommix (Datenbasis 2024)

Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 50,9 %, sonstige Erneuerbare Energien: 11,4 %, Kohle: 22,8 %, sonstige fossile Energieträger: 1,5 %, Erdgas: 13,4 %, Kernkraft: 0 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 298 g/kWh (Quelle BDEW)

Ausweisung Herkunftsstaaten Ökostrom nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG:

Norwegen (100 %)

Ausweisung Herkunftsstaaten Gesamt-Strommix nach § 42 Abs.1 Nr. 3

EnWG:

Norwegen (100 %).